



AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland		
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	Höhe Zuwendung: 713 EUR/ha (221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgaben ➤ Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres ➤ mögliche Nachsaaten nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaat auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen, ➤ kein Umbruch, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat sind ganzflächige Schröpfschnitte im Zeitraum ab 1. Juli zulässig ➤ jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Durchführung eines Pflegeschnitts im Zeitraum vom 01.07. – 31.07., dabei sind jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, Mulchen ist nicht erlaubt ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ Bewirtschaftungspause ab 01.04. – 15.09. (mit Ausnahme von Schröpfschnitten, Pflegeschnitten und Neuansaat), weitere Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen 	Sonstiges: <p>Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.</p> <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Die Vorgaben für die Saatgutmischungen und die Empfehlungen zur Ansaat unter Beachtung des Standortes und der Witterung werden unter https://lsnq.de/auk2023 veröffentlicht. Es sollte eine Saatgutmischung ausgebracht werden, die für die jeweilige Region vorgesehen ist. Die Ansaatstärke der entsprechenden Saatgutmischung ist einzuhalten.</p> <p>Im 2. Verpflichtungsjahr ist ein Pflegeschnitt im Zeitraum 01.07. – 31.07. auf ca. 50 Prozent der Fläche durchzuführen. Auf den nicht gepflegten ca. 50 Prozent der Fläche ist dieser Pflegeschnitt im Folgejahr (3. VZ-Jahr) durchzuführen. Dieser Wechsel ist in den weiteren VZ-Jahren fortzuführen.</p> <p>Eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich.</p> <p>Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 5c.pdf zu finden.</p>	



Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 AL 10	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		möglich	ÖR1a ÖR 2 ³⁾ ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Kombination auf einer überlappenden Fläche. Die Zuwendung wird nur für AUK-Maßnahme gewährt.

* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache